



# Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen

BDK Landesverband Thüringen | Geschwister-Scholl-Straße 45 | D-99085 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1491

zu Drs. 7/3153

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
-Drucksache 7/3153-

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Funktion

Landesvorsitzender

E-Mail

[lv.thueringen@bdk.de](mailto:lv.thueringen@bdk.de)

Telefon

+49 (0)1629289315

Telefax

+49 (0)

Rudolstadt, 09.09.2021

hier: Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, (BDK LV Thüringen) im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK LV Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes abzugeben.

## I. Allgemeines

In der Gesamtschau bleibt aus unserer Sicht zunächst festzustellen, dass der bislang verstrichene Zeitraum zwischen dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 21.11.2012 und der bis zum heutigen Tag durch den Gesetzgeber noch immer nicht erfolgten Neunormierung im Sinne des genannten Urteils als mindestens kritisch bezeichnet werden muss.



Darüber hinaus ist der BDK Thüringen nicht der hinsichtlich Problemstellung und Regelungsbedürfnis dargestellten Ansicht, dass „eine umfassende und vor allem ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Polizei dieselben Ermittlungsergebnisse erzielen kann, die durch die erweiterten Eingriffsrechte im Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei ermöglicht werden sollen.“

Selbstverständlich widerspricht der BDK Thüringen nicht dem Erfordernis einer „umfassenden und vor allem ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung“ der Thüringer Polizei, eine solche Forderung findet die uneingeschränkte Unterstützung des BDK.

Aber selbst eine in allen Belangen gut und ausreichend ausgestattete Polizei kann und wird keine guten Ermittlungsergebnisse erzielen, wenn das ihr zur Verfügung stehende Werkzeug rechtlich mangelbehaftet und, zumindest in Teilen, aus rechtstaatlicher Sicht fragwürdig bzw. verfassungswidrig ist.

## II. Neuregelungen im Einzelnen, Artikel 1

### 1. zu § 12 Absatz 1 Satz 1

Die Einfügung des Begriffs „konkrete“ stellt lediglich eine Konkretisierung im wörtlichen Sinne dar, da im bisherigen Gesetzestext bereits von der Abwehr einer „im einzelnen Falle bestehenden Gefahr...“ die Rede ist. (konkrete Gefahr = die im einzelnen Fall bestehende Gefahr)

Insofern ist dies keine Neuerung, sondern es handelt sich hier um eine Manifestation im Sinne der Normenklarheit.

### 2. zu § 19 Absatz 1 Nr.2 Buchstabe c)

Die Einfügung des Begriffs „alsbald“ führt nicht zu der vermutlich gewünschten, zeitlichen Konkretisierung.



„Als bald“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen zeitliche Komponente aus hiesiger Sicht mehr Interpretationsspielraum eröffnet, als die bisher gültige Norm zulässt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2003 (BVerwG 8 B. 123.03) unter „als bald“ einen Zeitraum von zwei Monaten verstanden. Eine derart lange Frist im Zusammenhang mit einer potenziellen Wiederholungsgefahr, die eine Ingewahrsamnahme rechtfertigt, kann aus hiesiger Sicht nicht gemeint und gewollt sein.

Es wird angeregt, auf diese Einfügung zu verzichten, die bisher gültige Regelung wird für ausreichend erachtet.

### 3. zu § 21, Ergänzungen der Absätze 5 und 6

Die geplanten Ergänzungen werden begrüßt. Sobald die technischen Voraussetzungen in den Gewahrsamsräumen der Polizeidienststellen geschaffen wurden, können z.B. Suizidversuche von in Gewahrsam genommenen Personen zeitnah erkannt und verhindert werden. Fälle wie der des im Gewahrsam der Polizei Dessau (Sachsen-Anhalt) verstorbenen Oury Jalloh ließen sich zeitnah und gerichtsverwertbar aufklären.

Aus hiesiger Sicht müsste zusätzlich eine Regelung zum Schutz von Berufsheimnisträgern eingefügt werden, sofern durch die grundsätzlich zulässigen Bild- und Tonaufzeichnungen in ein durch ein Berufsheimnis nach §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, es sei denn, die Maßnahme (Gewahrsam) richtet sich gegen den Berufsheimnisträger selbst.

### 4. zu § 34

#### 4.1. § 34 Absatz 1

Die Einführung bzw. Klarstellung des Gefahrenbegriffs der „konkreten“ Gefahr im Zusammenhang mit den sich aus der Norm ergebenden möglichen polizeilichen Maßnahmen und den damit verbundenen, nicht unerheblichen Grundrechtseingriffen, wird begrüßt.



Im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt jedoch auch die komplette Streichung der 3. Alternative der derzeit gültigen Norm.

Momentan sind die Maßnahmen aus der Vorschrift auch „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen“ möglich.

Zukünftig fehlt dieser Handlungsspielraum vollständig, dies kann hier nicht nachvollzogen werden und unserer Auffassung nach auch nicht gewollt sein.

Sachliche Gründe für eine derartige Reduzierung sind momentan nicht erkennbar.

Es wird angeregt, die genannte Alternative zur Abwehr einer Gefahr für Sachen der derzeit gültigen Fassung beizubehalten, gegebenenfalls könnte der Sachwert noch konkretisiert werden (z.B. Sache von bedeutendem Wert).

#### 4.2. § 34 Absatz 3

Im vorliegenden Entwurf des § 34 Abs. 3 Satz 1 wird nunmehr auch zusätzlich der unter einer Legende ermittelnde Polizeibeamte nach § 34 Absatz 2 Nr. 3 (verdeckter Ermittler) genannt und von den Restriktionen hinsichtlich des Kernbereichsschutzes der privaten Lebensgestaltung bzw. des Schutzes des Berufsgeheimnisses tangiert.

Demnach müsste der verdeckte Ermittler bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die unmittelbare Kenntnisnahme unverzüglich unterbrechen.

Diese restriktive Regelung kann zur Gefährdung der Legende und damit der Person des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten führen. Der verdeckte Ermittler kann sich weder „unverzüglich unterbrechen“ noch z.B. den Raum oder ein Kraftfahrzeug unverzüglich verlassen.

Es wird daher angeregt, den Kernbereichsschutz bzw. den Schutz des Vertrauensverhältnisses von Berufsgeheimnisträgern in Bezug auf die unverzügliche Unterbrechung des Einsatzes nicht auf verdeckte Ermittler auszudehnen. Die Regelungen über die Verwertbarkeit derartig gewonnener Erkenntnisse bleiben hiervon unberührt.



4.3. § 34 Absatz 4

Die weitergehende Konkretisierung der Anordnungsbefugnisse wird begrüßt. Das Verwertungsverbot bei fehlender richterlicher Bestätigung der Anordnung aufgrund Gefahr im Verzug durch die Behördenleiter bzw. die besonders beauftragten Polizeibeamten wird ebenfalls begrüßt.

Die Reduzierung der Anordnungsdauer der Maßnahmen von derzeit maximal möglichen drei Monaten auf einen Monat sowohl bei erstmaliger Anordnung als auch bei Verlängerungen wird kritisch gesehen und ist aus unserer Sicht sachlich nicht angezeigt.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden bei den Gerichten die Maßnahmen an sich als auch die Anordnungsdauer geprüft und gegebenenfalls auch kürzer festgelegt.

Es wird angeregt, die bislang gültigen Fristen von maximal drei Monaten beizubehalten.

4.4. § 34 Absatz 7

Der neu geschaffene Absatz 7 regelt die Ausgestaltung des Einsatzes von Vertrauenspersonen nach § 34 Absatz 2 Nr.5 PAG und wird im Sinne der Normenklarheit grundsätzlich begrüßt.

Der Ausschluss von Mandatsträgern in der Funktion als Mitglied der Führungsebene als Vertrauenspersonen dürfte Ausfluss aus dem NPD-Verbotsverfahren sein.

Der vollständige Ausschluss von Mitarbeitern von Parlamentariern (§ 34 Abs. 7 Nr. 3 PAG) als Vertrauenspersonen wird jedoch kritisch gesehen.

Es wird angeregt, auf den Ausschluss von Mitarbeitern von Parlamentariern als Vertrauenspersonen zu verzichten.



5. zu § 34a

5.1. § 34a Absatz 1

Entgegen dem bislang geltenden Gesetzestext (lediglich allgemeiner Begriff „Gefahr“) und dem im vorliegenden Entwurf in § 12 Absatz 1 eingeführten Begriff „konkrete“ wird hier nunmehr eine „gegenwärtige“ Gefahr als Eingriffsschwelle vorausgesetzt.

Dies ist in Anbetracht des sodann zulässigen Grundrechtseingriffs mit besonderer Intensität grundsätzlich zu begrüßen und dient insofern auch der Normenklarheit.

Allerdings ist auch hier an dieser Stelle im Entwurf die Gefahr gegen Sachen aus dem bisher gültigen Gesetzestext ersatzlos gestrichen worden.

Insofern wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1. verwiesen und angeregt, die Maßnahmen auch zu Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Sachen zuzulassen.

Darüber hinaus wurde im Entwurf in § 34 a Absatz 1 Satz 3 das in der derzeit gültigen Fassung vorhandene Wort „allein“ durch „überwiegend“ ersetzt.

Es wird angeregt, diese Änderung nicht vorzunehmen und es an dieser Stelle beim alten Gesetzestext zu belassen.

5.2. § 34 a Absätze 2 bis 5

Die Normierungen werden begrüßt, insbesondere die Regelungen, dass die gewonnenen Aufzeichnungen bei Zweifeln hinsichtlich der Verwertbarkeit unter den Richtervorbehalt gestellt werden.

Hinsichtlich der Anordnungs Kompetenzen wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3. verwiesen. Die Außerkraftsetzung der Anordnung der Maßnahme bei fehlender richterlicher Bestätigung und damit verbundene Unverwertbarkeit der aus der Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse wird ebenfalls begrüßt.

Zu einer Befristung der Maßnahme per se auf einen Monat wird ebenfalls auf die Ausführungen unter 4.3. verwiesen.



6. zu § 34b

Die Regelungen werden begrüßt, bezüglich des geänderten Gefahrenbegriffs „gegenwärtige Gefahr“ als Eingriffsschwelle wird auf die Stellungnahme unter Punkt 5.1. verwiesen.

7. zu § 34c

Die Regelungen werden begrüßt, bezüglich des geänderten Gefahrenbegriffs „gegenwärtige Gefahr“ als Eingriffsschwelle wird auf die Stellungnahme unter Punkt 5.1. verwiesen.

8. zu § 34d

Die Regelungen werden begrüßt, die Unterstellung der Maßnahme unter den generellen Richtervorbehalt sowie die zeitliche Beschränkung ist angesichts der Schwere des Eingriffs gerechtfertigt, wobei Eilanordnungs Kompetenzen im Fall Gefahr im Verzug für Behördenleiter der Thüringer Polizei (LPD, LKA) gegeben sind.

9. zu § 34e

Die Regelungen werden begrüßt. Bezüglich des geänderten Gefahrenbegriffs „gegenwärtige Gefahr“ als Eingriffsschwelle wird auf die Stellungnahme unter Punkt 5.1. verwiesen, die Maßnahme ist darüber hinaus auch zur Abwehr einer „gemeinen Gefahr“ möglich.

10. zu § 35

Die Regelungen werden begrüßt. Bezüglich des geänderten Gefahrenbegriffs „gegenwärtige Gefahr“ als Eingriffsschwelle wird auf die Stellungnahme unter Punkt 5.1. verwiesen.



11. zu § 36

Die Regelungen werden überwiegend begrüßt.

Eine Verlängerung des Aufschubs der Benachrichtigung des Betroffenen auch über 5 Jahre hinaus muss jedoch im Einzelfall möglich und gewährleistet sein, um die Identität und damit Leib und Leben von verdeckt handelnden Personen (VE, NOEP, VP) zu schützen.

Die im § 36 Abs. 8 vorgeschlagene parlamentarische Kontrolle der von der Polizei auf der Grundlage der §§ 34a bis 35 durchgeführten Maßnahmen wird seitens des BDK Thüringen ausdrücklich begrüßt.

Allerdings bestehen Bedenken, die Kontrolle von der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtages ausüben zu lassen.

Aus hiesiger Sicht wäre ein ausschließlich für die Polizei zuständiges Gremium des Thüringer Landtages wünschenswert, das auf der Basis einer noch zu erstellenden Rechtsgrundlage im PAG zusammentritt und sodann die parlamentarische Kontrolle ausübt.

Nach Auffassung des BDK Thüringen ist eine deutliche Trennung der parlamentarischen Kontrolle von Verfassungsschutz und Polizei verfassungsrechtlich und praktisch geboten.

12. zu § 77

Die Regelung wird begrüßt.

13. zu § 78

Die Regelung wird begrüßt.



Hinsichtlich einzelner Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses positioniert sich der BDK Thüringen, sofern nicht schon inhaltlich im Rahmen der bisherigen Stellungnahme beantwortet, wie folgt:

zu 1.)

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Verbesserung der derzeit geltenden Rechtslage im Hinblick auf die Stärkung von Bürgerrechten sowie die sprachliche und damit auch inhaltliche Klarheit dar.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die mit Urteil vom 21.11.2012 vom Thüringer Verfassungsgerichtshof geübte Kritik aufgegriffen und die kritisierten Regelungen einer Änderung zugeführt.

zu 2.)

Aus Sicht des BDK besteht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem polizeilichen Auftrag zur Gefahrenabwehr und Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den dafür möglichen Grundrechtseingriffen.

zu 3.)

Ja, eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Notwendigkeit zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern ist derzeit nicht erkennbar.

zu 6.)

Ja, siehe auch die obigen Ausführungen unter Nummer 11. zu § 36 Absatz 8.

zu 7.)

In Anbetracht der Tatsache, dass nunmehr in allen Bundesländern bis auf Thüringen und Berlin entsprechende gesetzliche Regelungen in den jeweiligen Polizeigesetzen bestehen, scheint eine Eilzuständigkeit für Vollzugskräfte der Zollverwaltung erforderlich und notwendig.



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**  
**Landesverband Thüringen**

---

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich im vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei Regelungen zum Einsatz von körpernah getragenen Geräten für Bild- und Tonaufzeichnungen (sogenannte Body-Cams) finden.

Aus Sicht des BDK Thüringen ist, nachdem sich in mehreren Modellversuchen in den vergangenen Jahren die Vorteile der Nutzung dieser Technologie herausgestellt hat, die Zeit für die Einführung „reif“.

Dafür sind aber spezialgesetzliche Regelungen für die Datenerhebung und den Umgang (Speicherung, Verwertung etc.) erforderlich.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme steht nichts entgegen.  
(Für den Landesverband)

Amt. Landesvorsitzender